



Kindergarten Todendorf

Einrichtung für Kindheitspädagogik

Träger:

Elternverein „Initiative Kindergarten“
Todendorf e.V.

Rönnbaum 14, 22965 Todendorf

Geschäftsordnung des Kindertagesstättenbeirates Kindergarten Todendorf

§ 1 Allgemeines

Für die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten Todendorf ist der Elternverein „Initiative Kindergarten“ Todendorf e.V. als Träger unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern in einem Beirat wird in dieser Geschäftsordnung gemäß § 18 KitaG S-H geregelt. Die Mitglieder des Kindertagesstättenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung des Kindertagesstättenbeirates

Der Kindertagesstättenbeirat besteht zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Fachkräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung. Die genannten Gremien wählen jeweils aus ihrer Mitte bis zum 30.09. jeden Jahres für die Dauer eines Jahres ein Mitglied für den Kindertagesstättenbeirat.

Der Elternverein überträgt die Aufgabe der Organisation von Beiratssitzungen an die Kita-Leitung, die beratend an den Sitzungen teilnimmt.

§ 3 Aufgaben des Kindertagesstättenbeirates

Der Kindertagesstättenbeirat vertritt die Interessen von Kindern und deren Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung. Der Beirat ist an wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtungen rechtzeitig zu beteiligen. Er trifft sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Elternvereines. Die Einladung hat 14 Tage vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen. Die Arbeit des Beirates bedarf keiner bestimmten Form, da er keine Beschlüsse fasst, sondern dem Meinungsaustausch und dem Verfassen von Stellungnahmen dient. Der Beirat kann nicht in die Trägerautonomie eingreifen, das heißt, dass der Träger auch gegen die Stellungnahmen des Beirates Beschlüsse fassen kann. Der Beirat wirkt insbesondere bei folgenden Themen mit und muss vor einem Beschluss des Trägers gehört werden:

- die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption
- der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
- der Festsetzung der Öffnungs- und Schließzeiten,
- der Festlegung des Aufnahmeverfahrens
- der Aufstellung von Stellenplänen.

Die Stellungnahmen des Beirats sind dem Träger vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Kindertagesstättenbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen vertraulichen Angelegenheiten, auch nach ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie erklären ihre Verpflichtung zur Geheimhaltung schriftlich.

§ 5 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Kindertagesstättenbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und über Ergebnisse im Rahmen der stattfindenden Elternversammlungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen am 14.12.2020 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.